

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Neuss

Aufgrund der §§ 3 Abs. 2, 26 und 52 Abs. 5 S. 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG NRW) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), sowie des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233) hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 15. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Brandverhütungsschau

(1) Die Brandverhütungsschau wird durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.

(2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Veranlassung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

(1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen

a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine wiederkehrende Prüfung vornimmt,

b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen nach festgestellten Mängeln bei der Brandverhütungsschau gem. Buchstabe a),

c) zur Durchführung einer brandschutztechnischen Begehung und deren Vor- und Nachbereitung eines Objektes, das nicht der Brandverhütungsschulpflicht unterliegt bzw. nicht in der Anlage 2 zu dieser Satzung enthalten ist, aber vom Betreiber oder Eigentümer des Objektes mündlich oder schriftlich beantragt worden ist.

(2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit

an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 3

Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühren werden nach der Dauer der einzelnen Amtshandlung (einschließlich An- und Abfahrtsweg) und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte bemessen. Die Fahrtkosten werden gesondert nach dem Gebührentarif in Anlage 1 zu dieser Satzung berechnet.

(2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 festgelegten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte.

(3) Als Mindestersatzleistung wird der 1-Stunden-Satz berechnet. Für die letzte angefangene Stunde wird bis zu 30 Minuten der halbe Stundensatz, über 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet

(4) Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 4

Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

(1) Die Brandverhütungsschau ist je nach Gefährdungsgrad der in Anlage 2 aufgeführten Objekte oder Einrichtungen in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.

(2) Für Objekte, die aufgrund ihrer vorhandenen Bausubstanz oder aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ein erhöhtes Gefährdungspotential aufweisen, können auch kürzere Fristen für die Brandverhütungsschau erforderlich werden. Festlegungen hierüber trifft die Brandschutzdienststelle nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes oder derjenige, der eine Leistung gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe c) beantragt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Fälligkeit

Die Gebührenpflicht entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid geltend gemacht. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Anlage 1

Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Neuss

1. Durchführung einer Brandverhütungsschau oder einer Nachbesichtigung am Objekt einschließlich notwendiger Wegezeiten

je angefangene Viertelstunde und eingesetzte Kraft 18,84 €

2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandschau entsprechend dem Arbeitsaufwand

je angefangene Viertelstunde und eingesetzte Kraft 18,84 €

3. Fahrtkostenpauschale 26,76 €

4. Brandschutztechnische Objektbegehung (§ 2 Abs. 1 Buchstabe c)

Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffern 1, 2 und 3.

Anlage 2

Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung nach § 3 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Neuss

Ziffer Objektart

1 Pflege- und Betreuungsobjekte

1.1 Krankenhäuser

1.2 Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen

1.2.1 Altenwohnheime und Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen, nach RL über deren bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb

1.2.2 Einrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)

1.2.3 Einrichtungen für körperlich oder geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)

1.2.4 Tageseinrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige oder behinderte Personen (ab 20 Personen)

1.3.1 Kindergärten, -tagesstätten, -horte (nicht mehr als vier Gruppen)

1.3.2 Kindergärten, -tagesstätten, -horte (mehr als vier Gruppen)

1.4 Kindertagespflegeverbände mit mehr als 9 Kindern

2 Übernachtungsbetriebe

2.1 Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Gastbetten nach SBauVO

2.2 Obdachlosenunterkünfte

2.3 Notunterkünfte (für Asylbewerber u.a.)

- 2.4 Campingplätze nach CWVO
- 2.5 Wohnheime mit mehr als 12 Betten außerhalb der SBauVO

3 Versammlungsstätten nach SBauVO

3.1.1-3.1.2 (unbesetzt)

- 3.1.3 Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, sowie Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn diese gemeinsame Rettungswege haben.
- 3.1.4 Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucher fassen
- 3.1.5 Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucherinnen und Besucher fasst.
- 3.2 (unbesetzt)
- 3.3 Gasträume und Räume mit Bühnen / Szenenflächen / Filmvorführungen, nicht ebenerdig, ab 50 Besucherinnen und Besucher

4 Unterrichtsobjekte

- 4.1 Schulen nach SchulBauRL
- 4.2 Ausbildungsstätten mit Unterrichtstrakten oder Unterrichtsräumen ab 100 Personen (nicht ebenerdig: ab 50 Personen)

5 Hochhausobjekte

- 5.1 Hochhäuser nach SBauVO

6 Verkaufsobjekte

- 6.1 Verkaufsstätten nach SBauVO
- 6.2 (unbesetzt)
- 6.3 Verkaufsstätten > 700 qm Verkaufsfläche

7 Verwaltungsobjekte

- 7.1 Büro- und Verwaltungsgebäude mittlerer Höhe > 3000 qm Geschossfläche

8 Ausstellungsobjekte

- 8.1 Museen
- 8.2 Messe- und Ausstellungsbauten

9 Garagen

- 9.1 Großgaragen nach SBauVO

9.2 Unterirdische geschlossene Mittelgaragen > 500 qm in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden

10 Gewerbeobjekte

10.1.1 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und im Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm

10.1.2 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und im Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 400 qm

10.1.3 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und im Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 1.600 qm

10.1.4 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und im Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm

10.2.1 (unbesetzt)

10.2.2 Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe > 3.200 qm Lagerfläche

10.2.3 Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 1.600 qm Lagerfläche

10.2.4 Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe > 1.600 qm Lagerfläche

10.2.5 Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 800 qm Lagerfläche

10.2.6 Freilager für überwiegend brennbare Stoffe > 5.000 qm Lagerfläche

10.2.7 Hochregallager

10.3 Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe FwDV 500

10.3.1 Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II A und III A nach FwDV 500

10.3.2 Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II B * und III B nach FwDV 500

10.3.3 Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II C * und III C nach FwDV 500

10.4 Kraftwerke und Umspannwerke

11 Sonderobjekte

11.1 Besonders brandgefährdete Baudenkmäler

11.2 Landwirtschaftliche Betriebsgebäude > 2000 qm in Verbindung zu Wohngebäuden

11.3 Kirchen und Gebetsstätten

11.4 Unterirdische Verkehrsanlagen

11.5 (unbesetzt)

11.6 Hotel- und Gaststättenschiffe

11.7 Bahnhöfe mit hohen Personenströmen *

11.8 (unbesetzt)

11.9 Flächen für die Feuerwehr außerhalb der klassifizierten Objekte *

11.10 Justizvollzugsanstalten und Gebäude des Maßregelvollzugs

11.11 Flughäfen

11.12 Sonstige Kritische Infrastrukturen *

11.13 Sonstige Objekte nach Gefährdungsanalyse *

* Einstufung der Brandverhütungsschulpflicht erfolgt durch die örtlich zuständige Brand-schutzdienststelle

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 18.12.2023

Reiner Breuer
Bürgermeister